

Statistische Überlegung zur Bedeutung der Insolvenzanfechtung bei antragspflichtigen Schuldnern

von Diplom-Kaufmann Peer Michaelis

1. Vorwort

Eine wesentliche Fragestellung im Insolvenzverfahren ist die Möglichkeit, die Masse durch insolvenzspezifische Anfechtungsansprüche zu mehren. In einigen Fällen hängt von dieser Möglichkeit sogar die Eröffnung des Insolvenzverfahrens selbst ab, da in solchen Antragsverfahren voraussichtlich aus der Verwertung des vorhandenen Vermögens keine oder nur eine zu geringe Masse zu erzielen ist, um die Verfahrenskosten zu decken.

Andererseits kann die Ermittlung und Durchsetzung von insolvenzspezifischen Anfechtungsansprüchen eine zeitaufwändige Tätigkeit bedeuten, die nicht unerhebliche Kapazitäten bei der Insolvenzverwaltung bindet. Auch kann der Versuch der Durchsetzung kostspielig und langwierig sein, insbesondere, wenn mehrere gerichtliche Instanzen bemüht werden müssen.

Anknüpfend an den Artikel von *Hans-Joachim Kirstein*, „Ausführungen zur real existierenden Situation bei Eröffnungs- und Befriedigungsquoten in Insolvenzverfahren“ aus dem Jahr 2006¹ soll in diesem Beitrag der Versuch unternommen werden, verschiedene Erfolgsaspekte bei der Durchsetzung von insolvenzspezifischen Ansprüchen zu untersuchen.

Um den Erfolg einer Tätigkeit zu messen, ist es von großem Nutzen, einen statistischen Vergleich zwischen angestrebtem Ziel (Soll) und erreichtem Ergebnis (Ist) anzustellen, sofern es sich jeweils um quantifizierbare Größen handelt. Maßgeblich ist insofern das Soll-Ist-Verhältnis, also der Grad der Zielerreichung.²

der Insolvenzanfechtung lässt sich demnach qualitativ unter anderem mit Hilfe eines Vergleichs von Soll und Ist bewerten. Die aus der Darstellung der einzelnen Sachverhalte quantifizierten Befriedigungen von Kreditoren werden verglichen mit der jeweiligen Höhe der letztendlich durchgesetzten und auf dem Verwalterkonto gutgeschriebenen Realisierungen aus Insolvenzanfechtung.

Interessant ist auch die Frage, wie lange die Durchsetzung von solchen Ansprüchen durchschnittlich dauert.

Weiterhin soll mit Hilfe der Auswertung im vorliegenden Text der Frage nachgegangen werden, inwieweit durch die Realisierung von insolvenzspezifischen Anfechtungsansprüchen die zu verteilende Insolvenzmasse gemehrt werden kann.

In Ermangelung allgemeiner Zahlen wird auf eigene Aufzeichnungen zurückgegriffen – die Grundgesamtheit der vorliegenden Statistik besteht insofern aus Daten, die der Autor anhand von eigenen Gutachten erhoben hat. Sie setzt sich zusammen aus 27 Unternehmensinsolvenzverfahren, die ab dem 1.7.2016 eröffnet wurden und beinhaltet insgesamt 584 einzelne Anfechtungsansprüche gegenüber ver-



Peer Michaelis, ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Insolvenzuntersuchungen. Er ist geschäftsführender Gesellschafter der KDLB Kaufmännische Dienstleistungsgesellschaft mbH und Lehrbeauftragter für die Fächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Unternehmensführung und Mikroökonomie an der Berliner Hochschule für Technik.

¹ Kirstein, ZInsO 2006, S. 966

² Siehe hierzu *Vahs/Schäfer-Kunz*, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Teil II, 9.3 S. 374 ff.

schiedenen Arten von Anfechtungsgegnern und auf Basis verschiedener insolvenzspezifischer Rechtsgrundlagen.

Die betrachteten Anfechtungsgegner sind unterteilbar in öffentliche Gläubiger, wie Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften oder Finanzbehörden, Banken und sonstige Gläubiger. Haftungsansprüche gegenüber Organen werden nicht betrachtet.

Dementsprechend ist für die vorliegende Betrachtung die Anwendung der insolvenzspezifischen Normen zur Vorsatzanfechtung und Anfechtung von unentgeltlicher Leistung gemäß den §§ 133 und 134 InsO relevant. Hierbei sind Ansprüche, die sich aus § 130 und 131 InsO ergeben, enthalten, da sie im Rahmen des § 133 InsO mit erfasst werden und nicht extra ausgewiesen sind.

Von großem Interesse ist darüber hinaus die Frage, ob und wenn ja, inwieweit sich die Quote der Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen gem. § 133 InsO nach der vielbeachteten Grundsatzentscheidung des IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 6.5.2021¹, verglichen mit der entsprechenden Durchsetzungsquote im Zeitraum vor dieser Entscheidung, verändert hat. In diesem Urteil wurde eine von der bisherigen Rechtsprechung abweichende dogmatische und systematische Auslegung vorgenommen. Sie beinhaltet vor allem eine deutlichere Abgrenzung zwischen den Voraussetzungen für die Vorsatzanfechtung gem. § 133 InsO und für die Anfechtung von kongruenten Deckungen im Drei-Monats-Zeitraum gem. § 130 InsO.

Anhand der Auswertung der diesem Bericht zugrunde liegenden Statistik soll gezeigt werden, dass das oben genannte Urteil in der Konsequenz geringere Auswirkungen auf die Durchsetzungsquote von ermittelten Ansprüchen gemäß § 133 InsO hat, als zunächst befürchtet wurde.

2. Methode

Im Folgenden soll kurz umrissen werden, auf welche Art und Weise die hier zugrunde liegende Datenerhebung erfolgte:

Grundlage der Auswertung sind die forensischen Gutachten, die der Autor und sein Partner² im

Rahmen ihrer Ermittlung als Gutachter und öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Insolvenzuntersuchungen in den letzten sechs Jahren erstellt und die Durchsetzung der daraus abgeleiteten insolvenzspezifischen Ansprüche begleitet haben.

Diese Gutachten beinhalten einerseits die gerichtsfeste Aufbereitung von Sachverhalten, die die Zahlungsunfähigkeit und damit die Insolvenzantragspflicht von Kapitalgesellschaften nach den einschlägigen Vorgaben des Bundesgerichtshofs darlegen³.

Darüber hinaus werden Gutachten erstellt, in denen die relevanten Sachverhalte herausgearbeitet werden, auf deren Basis insolvenzspezifische Anfechtungsansprüche gemäß den §§ 129 ff InsO durchgesetzt werden können. Hierbei beschränkt sich die Sachverhaltsaufbereitung niemals lediglich auf den Drei-Monats-Zeitraum, sondern bezieht sich vor allem auf die Voraussetzungen aus den §§ 133 ff InsO.

InsO Provence 2025

10 Stunden Insolvenzrecht in Nizza

Tagen, wo andere Urlaub machen!

3. & 4. Oktober 2025

Aktuelle Rechtsprechung des BGH

RiBGH a.D. Prof. Dr. Pape

Vergütung in Insolvenzverfahren

RiAG Dr. Graeber



Informationen und Anmeldung über

www.AGV-Seminare.de

¹ BGH, Urt. v. 6.5.2021, AZ: IX ZR 72/20, BGHZ 230, 28

² bei der KDLB GmbH / KDLB Krisenpraktiker GbR

³ BGH, Urt. v. 24.5.2005, AZ: IX ZR 123/04, BGHZ 163, 134

Im Rahmen dieser Tätigkeit werden insofern ausschließlich Insolvenzverfahren analysiert, für die ein gewisser Zeitraum der Insolvenzverschleppung erkannt wurde, damit eine forensische Betrachtung, wie oben dargestellt, überhaupt sinnvoll ist. Daher fallen Insolvenzverfahren, bei denen nur ein sehr kurzer oder gar kein Verschleppungszeitraum zu erkennen ist, nicht in die hier betrachtete Grundgesamtheit und bleiben unberücksichtigt.

Um die Sachverhalte gutachterlich aufzubereiten, genügt es nicht, einzelnen identifizierten Verdachtsmomenten nachzugehen. Vielmehr wird die betriebswirtschaftliche Methode angewandt: Ausgehend vom ermittelten Zeitpunkt der Antragspflicht werden sämtliche kreditorischen Konten aus der schuldnerischen Buchhaltung systematisch auf Indizien für Zahlungsstörungen und potenziell anfechtbare Deckungen hin überprüft. Berücksichtigung finden sowohl die einzelnen Buchungen des jeweiligen kreditorischen Buchhaltungskontos als auch der vorhandene relevante Schriftverkehr - digital und in Papierform.

Voraussetzung für eine ausführliche Analyse ist die Beschaffung der oben genannten Informationen. Insofern werden als vorbereitende Handlung für die Analyse sowohl die Buchhaltungsunterlagen als auch die Buchhaltungsdaten und die Daten aus dem schuldnerischen IT-System gesichert.¹

3. Systematik

Die diesem Praxisbericht zugrunde liegende Auswertung von ermittelten insolvenzspezifischen Ansprüchen werden sowohl der Anzahl nach als auch der Höhe nach statistisch betrachtet. Des Weiteren werden die Zeiträume bis zur Realisierung in diesem Kontext dargestellt.

Die Systematisierung erfolgt mit Hilfe der folgenden Kriterien:

a) Einteilung nach Grad der Durchsetzung

Die Grundgesamtheit besteht aus insgesamt 27 Insolvenzverfahren, für die die *KDLB* gutachterlich Tatbestände dargelegt hat.

Betrachtet werden die resultierenden Ansprüche aus den Anspruchsgrundlagen der §§ 133 und 134 InsO.

Die Durchsetzung der betrachteten Ansprüche ist bereits abgeschlossen.

b) Einteilung nach gesetzlicher Anspruchsgrundlage

Die einzelnen Ansprüche werden nach der jeweiligen gesetzlichen Anspruchsgrundlage eingeteilt. Hier sind die folgenden zwei Anfechtungsnormen der §§133 und 134 InsO relevant.

c) Einteilung der Ansprüche nach den verschiedenen Anfechtungsgegnern

Die hier gewählten Gläubigerarten sind untergliedert in die folgenden Gruppen:

- öffentliche Gläubiger – Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften;
- öffentliche Gläubiger – Finanzbehörden;
- Kreditinstitute, sonstige Gläubiger.

Die Auswahl der Gruppen ist erfolgt aufgrund der Unterscheidung in der vermuteten Dauer der Durchsetzung gegenüber den ausgewählten Anfechtungsgegnern.

d) Einteilung nach dem Zeitpunkt der Realisierung

Als letztes, zeitliches Kriterium soll das oben genannte Grundsatzurteil des IX. Zivilsenats vom 6.5.2021 als Ereignis für eine Zäsur in der Rechtsprechung gelten. Relevant wird dieses jedoch ausschließlich für die Anspruchsgrundlage des § 133 InsO, da die Änderungen lediglich diese Anspruchsgrundlage betreffen. Es soll untersucht werden, ob Ansprüche aus Vorsatzanfechtung, die nach der Veröffentlichung dieses Urteils realisiert wurden, sich in ihrer Durchsetzungsquote von den vor diesem Zeitpunkt realisierten Ansprüchen unterscheiden.

Ergebnisauswertung

Die nachfolgende tabellarische Auswertung zeigt die im Rahmen der Analyse gefundenen Ergebnisse:

a) Einteilung nach Grad der Durchsetzung

Dieser Abschnitt zeigt die Anzahl und der Gesamtbetrag der einzelnen relevanten Ansprüche:

¹ Sog. „Funktionale Datensicherung“, weiterführend auch: *Kirstein/Michaelis*, ZInsO 2023, S. 237

Anzahl Verfahren	Anzahl Ansprüche	Anzahl Realisierungen	Realisierungsquote
27	584	492	84 %

Summe Ansprüche	Summe Realisierungen	Realisierungsquote
39.779.890,65 €	22.164.111,13 €	56 %

Die Grundgesamtheit besteht aus insgesamt 27 Insolvenzverfahren, für die die KDLB gutachterlich Tatbestände dargelegt hat, aus welchen insgesamt 584 für den vorliegenden Text relevante insolvenzspezifische Ansprüche mit einer Gesamtsumme von ca. 39,8 Millionen Euro abgeleitet wurden.

Daraus resultierend konnten 492 dieser Ansprüche durchgesetzt werden, so dass insgesamt eine Summe von ca. 22,2 Millionen Euro realisiert worden ist. Das entspricht einer Quote von ca. 84 % über die Anzahl und ca. 56 % über die Summe aller relevanten Ansprüche.

b) Einteilung nach gesetzlicher Anspruchsgrundlage

Die einzelnen Ansprüche werden nach der jeweiligen gesetzlichen Anspruchsgrundlage eingeteilt und ausgewertet:

Anfechtungsgrundlage	Anzahl Ansprüche	Anzahl Realisierungen	Realisierungsquote
§ 133 InsO	377	339	90 %
§ 134 InsO	207	153	74 %

Anfechtungsgrundlage	Summe Ansprüche	Summe Realisierungen	Realisierungsquote
§ 133 InsO	36.451.916,84 €	19.841.480,94 €	54 %
§ 134 InsO	3.327.973,81 €	2.322.630,19 €	70 %

Die Anfechtung von Ansprüchen nach § 133 InsO liegt, was die Anzahl der Einzelansprüche betrifft, mit 377 ermittelten Ansprüchen deutlich höher als die nach § 134 InsO ermittelten Ansprüche mit einer Anzahl von 207. Besonders deutlich ist der Unterschied bei den ermittelten Beträgen: Mit einer Gesamtsumme von ca. 36,5 Millionen Euro stellt die Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO einen Anteil von mehr als dem Zehnfachen an Anfechtungssumme für die betrachteten Insolvenzverfahren dar. Die Gesamtsumme der nach § 134 InsO ermittelten Ansprüche beträgt demgegenüber ca. 3,3 Millionen Euro.

Insgesamt 339 von den 377 nach § 133 InsO ermittelten Einzelansprüchen, also 90 %, konnten durchgesetzt werden. Die Summe der Realisierungen liegt

hier bei ca. 19,8 Millionen Euro, was einer Durchsetzungsquote von 54 % entspricht.

Die Anfechtungssumme der nach § 134 InsO ermittelten Ansprüche dagegen beläuft sich insgesamt auf ca. 3,3 Millionen Euro, wovon mehr als zwei Drittel, nämlich 70 % auch realisiert werden konnten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die betrachteten Anfechtungsansprüche nach § 133 InsO den größten Teil der gesamten angefochtenen Summe mit ca. 92 % ausmachen. Auch ist die Häufigkeit dieser Ansprüche deutlich höher als die nach § 134 InsO.

Auch stellt der nach § 133 InsO durchgesetzte Betrag mit 90 % der Gesamtrealisierung den größten Anteil im Verhältnis zu dem nach § 134 InsO durchgesetzten Betrag dar.

Die Durchsetzungsquote ist bei der Schenkungsanfechtung nach § 134 InsO demgegenüber als deutlich höher zu beobachten als die der Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO.

Im Folgenden soll die durchschnittliche Dauer der Realisierung der insolvenzspezifischen Anfechtungsansprüche nach den unterschiedlichen Normen dargestellt werden:

Anfechtungsdauer nach Anspruchsgrundlagen	§ 133 InsO	§ 134 InsO
durchschn. Dauer der Realisierung	473 Tage	397 Tage
Min	22 Tage	28 Tage
Max	2.106 Tage	1.526 Tage

Der Vergleich der tabellarisch dargestellten durchschnittlichen Realisierungsdauer zwischen Ansprüchen der Vorsatzanfechtung (gemäß § 133 InsO) und Schenkungsanfechtung (gemäß § 134 InsO) unterscheidet sich um 76 Tage. Im Schnitt betrug der Zeitraum der Durchsetzung zwischen 13 und 16 Monaten.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Dauer der Durchsetzung maßgeblich von der Bereitschaft der Gegenpartei abhängt, den Anfechtungsbetrag sofort zu zahlen oder sich zu vergleichen. Ausweislich der vorliegenden Statistik ist die Spanne zwischen der minimal gemessenen Realisierungsdauer mit 22 Tagen im Bereich der Vorsatzanfechtung und 28 Tagen im Bereich der Schenkungsanfechtung und den Maximalwerten von 2.106 bzw. 1.526 Tagen sehr groß.

Eine wesentliche Rolle spielt in diesem Zusammenhang auch die Wartezeit in den einzelnen Instanzen.

c) Einteilung der Ansprüche nach den verschiedenen Anfechtungsgegnern

Im folgenden werden die Anfechtungsansprüche nach Anfechtungsgegnern eingeteilt.

Durchsetzung abgeschlossen	Anzahl Ansprüche	Anzahl Realisierungen	Realisierungsquote
öffentliche Gläubiger (SV, BG)	143	133	93 %
öffentliche Gläubiger (FA)	19	18	95 %
KI, sonst.	422	341	81 %

Ausweislich der vorliegenden Statistik konnten 133 von 143, also ca. 93 % der ermittelten Anfechtungsansprüche gegenüber Sozialversicherungsträgern und Berufsgenossenschaften durchgesetzt werden.

Etwa 95 % betrug die anzahlmäßige Durchsetzungsquote für Anfechtungsansprüche gegenüber Finanzbehörden, der anzahlmäßig mit 18 Realisierungen von 19 Ansprüchen kleinsten Gruppe.

Gegenüber der Gruppe der Kreditinstitute und sonstigen Gläubiger, die mit 422 ermittelten Anfechtungsansprüchen mehr als die Hälfte der betrachteten Ansprüche darstellt, sind 81 % realisiert worden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die entsprechenden Beträge der Ansprüche und der Realisierungen:

Durchsetzung abgeschlossen	Summe Ansprüche in €	Summe Realisierungen	Realisierungsquote
öffentliche Gläubiger (SV, BG)	8.231.604,71	6.932.082,09 €	84 %
öffentliche Gläubiger (FA)	5.896.568,74	5.538.761,08 €	94 %
KI, sonst.	25.651.717,20	9.693.267,96 €	38 %

Die größte Gruppe stellen die Kreditinstitute und sonstigen Gläubiger mit Anfechtungsansprüchen in Höhe von insgesamt ca. 25,7 Millionen Euro dar. Die Gruppe der Sozialversicherungsträger und Berufsgenossenschaften belegen mit einer Gesamtsumme von 8,2 Millionen Euro den zweiten Platz. Mit ca. 5,9 Millionen Euro Gesamt-Anfechtungssumme folgt die Gruppe der Finanzbehörden auf Platz Drei.

Die Betrachtung der einzelnen Gläubigergruppen in Bezug auf die mittlere Dauer der Durchsetzung der jeweiligen Anfechtungsansprüche stellt die folgende Tabelle dar:

Gesamt	öffentliche Gläubiger (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften)	Finanzbehörde	Banken, sonstige Gläubiger
Durchschnittliche Dauer der Realisierung nach Anfechtungsgegner	343 Tage	464 Tage	550 Tage
Min	22 Tage	33 Tage	28 Tage
Max	2.068 Tage	1.466 Tage	2.106 Tage
Anzahl der Realisierungen	133	20	348

Die Realisierungsdauer bei Anfechtungsansprüchen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Berufsgenossenschaften ist im Gruppen-Vergleich am kürzesten mit durchschnittlich 343 Tagen. Für die Durchsetzung gegenüber Finanzbehörden wurden im Schnitt 464 Tage benötigt, für die Gruppe der Banken und sonstigen Gläubiger sogar 550 Tage im Durchschnitt.

Mit 22, 33 bzw. 28 Tagen im Minimum bewegen sich die einzelnen Gruppen auf einem sehr ähnlichen Niveau. Im Maximum unterscheidet sich die Gruppe Finanzbehörden mit einem gemessenen Höchstwert von 1.466 Tagen deutlich von den Gruppen der anderen öffentlichen Gläubiger mit 2.068 und der der Banken und sonstigen Gläubiger mit 2.106 Tagen.

Die größte Gruppe mit Zwei Dritteln der betrachteten Anfechtungsansprüche und dem größten Gesamt-Anfechtungsbetrag mit mehr als der Hälfte sämtlicher registrierter Ansprüche weist gleichzeitig die längste Durchsetzungsdauer von durchschnittlich 550 Tagen bzw. einem Höchstwert von 2.106 Tagen bei geringster Realisierungsquote mit nicht einmal der Hälfte der Quote der anderen beiden Gruppen auf.

d) Einteilung nach dem Zeitpunkt der Realisierung

Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich ausschließlich auf die Vorsatzanfechtung gemäß § 133 InsO. Durch das Grundsatzurteil des IX. Zivilsenats vom 6.5.2021 (s. oben) erfuhr die diesbezügliche Rechtsprechung eine Zäsur.

Mit Hilfe der folgenden Tabellen werden die jeweiligen Durchsetzungsquoten für insolvenzrechtliche Anfechtungsansprüche nach § 133 InsO für die beiden Zeiträume vor und nach der Veröffentlichung des oben genannten Urteils verglichen.

§ 133 InsO	Anzahl Ansprüche	Anzahl Realisierungen	Realisierungsquote
vor 6.5.2021	223	202	91 %
nach 6.5.2021	154	137	89 %

Vor der Veröffentlichung des Urteils wurden 202 von 223 registrierten Anfechtungsansprüche nach § 133 InsO realisiert. Das entspricht einer Durchsetzungsquote von 91%.

Nach Veröffentlichung des Urteils am 6.5.2021 wurden 137 von 154 Anfechtungsansprüchen durchgesetzt. Dies entspricht einer anzahlmäßigen Durchsetzungsquote von 89 %.

§ 133 InsO	Summe Ansprüche	Summe Realisierungen	Realisierungsquote
vor 6.5.2021	16.448.278,92 €	10.171.213,28 €	62 %
nach 6.5.2021	20.003.637,92 €	9.670.267,67 €	48 %

Die Durchsetzungsquote für vor dem 6.5.2021 im Rahmen der Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO durchgesetzter Anfechtungsansprüche liegt bei 62 %. Insgesamt wurden ca. 10,2 Millionen Euro von ursprünglich ca. 16,5 Millionen Euro durchgesetzt. Die Quote für die Durchsetzung von Ansprüchen nach dem 6.5.2021 betrug 48 % mit Realisierungen in Höhe von ca. 9,7 Millionen Euro von einer ursprünglichen Anfechtungssumme von ca. 20 Millionen Euro.

e) Durchschnittliche Massemehrung

Die Frage der erfolgreichen Mehrung der Masse von Insolvenzverfahren durch Insolvenzanfechtung lässt sich ausschließlich für solche Verfahren beantworten, bei denen die Tätigkeit der Durchsetzung von insolvenzspezifischen Ansprüchen bereits abgeschlossen ist. Insofern beziehen sich die folgenden Zahlen auf lediglich 15 der 27 betrachteten Insolvenzverfahren.

Durchsetzung abgeschlossen	durchschnittl. Masse lt. Eröffnungsgutachten	absolut	relativ
durchschnittliche Massemehrung	222.907,35 €	718.902,09 €	323 %

Es zeigt sich, dass die vorliegenden Insolvenzverfahren durch die erfolgreiche Durchsetzung von insolvenzspezifischen Ansprüchen eine durchschnittliche Massemehrung von über 700 TEuro erfahren haben. Bei einer durchschnittlichen Masse zum Zeitpunkt der Eröffnung ergibt das eine statistische Verdreifachung der Eröffnungsmasse durch Insolvenzanfechtung.

5. Fazit

Die Durchsetzung von insolvenzspezifischen Anfechtungsansprüchen ist ein fester Bestandteil der Insolvenzverwaltung und aus dieser nicht mehr wegzudenken.

Nicht wenige Insolvenzverfahren könnten ohne die erfolgreiche Insolvenzanfechtung nicht eröffnet werden.

Der vorliegende Erfahrungsbericht erhebt aufgrund der kleinen statistischen Grundgesamtheit von 584 betrachteten Anfechtungsansprüchen beileibe keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit.

Eine gewisse Tendenz ist jedoch auch aus dieser Auswertung zu erkennen: Unter Umständen ist die Anfechtung nach insolvenzrechtlichen Anspruchsgrundlagen sinnvoll, um die Masse zu mehren. Sie setzt insbesondere bei einem Verschleppungszeitraum von mehr als sechs Monaten eine professionelle und zeitintensive, IT-gestützte Ermittlung durch entsprechende Spezialisten voraus.

Die Erfahrung lehrt, es lohnt sich, solche Ansprüche zu ermitteln und zu verfolgen, selbst wenn dies aufgrund fehlender Informationen hochkomplex und die Durchsetzung kostspielig und langwierig werden kann. Selbstverständlich ist es oftmals eine Entscheidung im Einzelfall und kann nicht generalisiert werden.

Dieses Werkzeug hat auch nach der Richtungsänderung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Bereich der Vorsatzanfechtung seine Effektivität keineswegs verloren.

AGV Seminar

Fokus § 133 InsO – aktuelle Anforderungen an die Vorsatzanfechtung in der (insolvenz-)gutachtlichen Darstellung
am 24.9.2024 mit RiAG Frank Frind

